

Genehmigungen für Batteriespeicher (Großspeicher) in NÖ

St. Pölten, Juli 2025

Impressum

Herausgeberin: NÖ Energie- und Umweltagentur GmbH

Grenzgasse 10, 3100 St. Pölten; T +43 2742 21919

E-Mail: office@enu.at; Internet: www.enu.at

Für den Inhalt verantwortlich: Dr. Herbert Greisberger

Erstellt von: Mag.^a Britta Ehrenberg

Herstellerin: NÖ Energie- und Umweltagentur GmbH

Verlagsort und Herstellungsort: St. Pölten

Nachdruck nur auszugsweise und mit genauer Quellenangabe gestattet.

© St. Pölten, 2025

1. Allgemeines

Das Dokument dient als Leitfaden für Projektwerber und Projektwerberinnen, die in Niederösterreich Batteriespeicher (**Großspeicher ab 200 kW**) bzw. betriebsintegrierte Batteriespeicher (**Gewerbespeicher**) errichten möchten.

Grundsätzliches

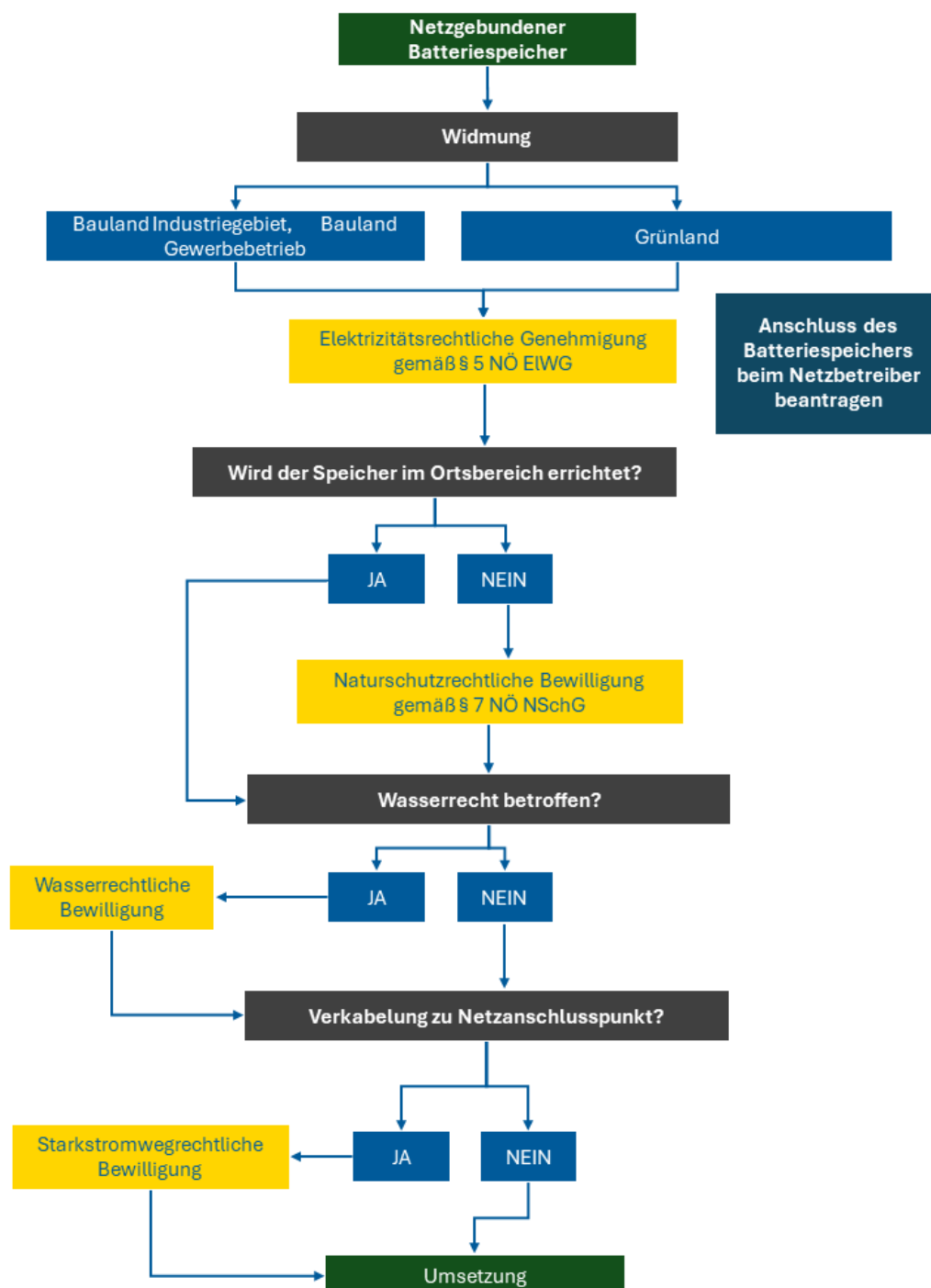
- Das NÖ EIWG 2005 kennt keinen eigenen Genehmigungstatbestand für Speichieranlagen, daher ist ein Batteriespeicher derzeit rechtlich als Erzeugungsanlage zu betrachten.
- Batteriespeicher **unter 200 kW** sind grundsätzlich **elektrizitätsrechtlich und baurechtlich melde-, anzeige- und bewilligungsfrei** (**Achtung:** Naturschutzgesetz bei Errichtung außerhalb des Ortsbereichs beachten; Wasserrechtsgesetz beachten, wenn durch die Errichtung öffentliches Wassergut betroffen ist – z.B. Lage im Hochwasserabflussbereich)
- In der nachfolgenden Übersicht finden Sie die wichtigsten relevanten Gesetze, die für die Errichtung von Batteriespeichern ab 200 kW in Niederösterreich zu beachten sind.
- Zur besseren Übersicht wird der Genehmigungsablauf für die 3 typischen Varianten von Anwendungsfällen zuerst grafisch dargestellt. Anschließend erfolgt eine ausführliche Beschreibung der Varianten sowie der jeweiligen Gesetze:
 1. Netzgebundener Batteriespeicher („Stand Alone“ ohne Erzeugungsanlagen)
 2. Co-Location Batteriespeicher (Errichtung gemeinsam mit Erzeugungsanlagen)
 3. Betriebsintegrierter Batteriespeicher (Gewerbespeicher)

TIPP:

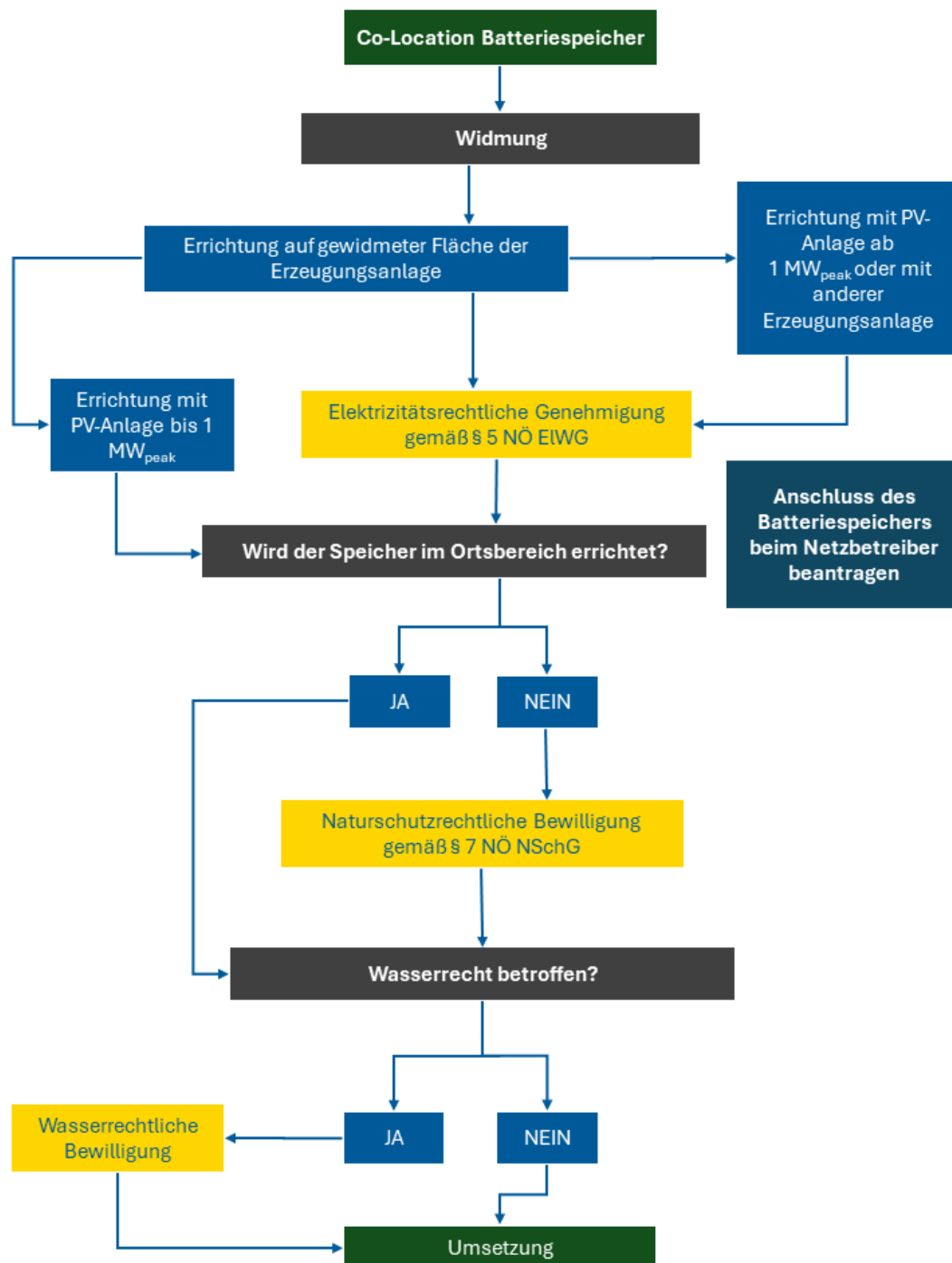
- Der elektrische Anschluss von Batteriespeichieranlagen am öffentlichen elektrischen Netz erfordert entsprechende Netzzugangsverträge. Dementsprechend ist es bereits im Vorfeld wichtig, Anträge für den Netzzugang mit den geplanten technischen Anlagendaten bei den zuständigen Netzbetreibern (Übertragungs- bzw. Verteilnetzbetreiber) zu stellen.

2. Genehmigungsablauf für 3 typische Anwendungsfälle

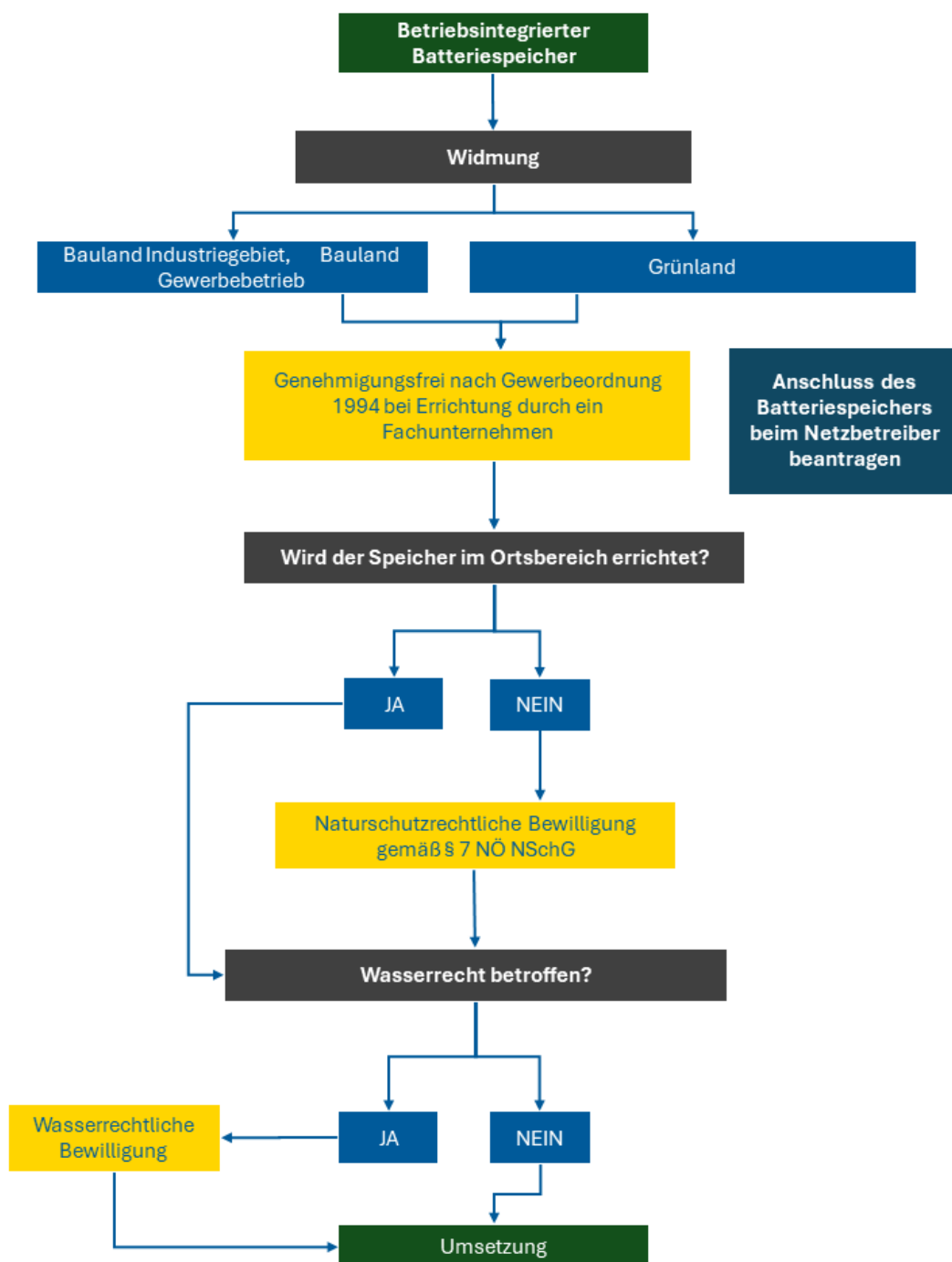
2.1. Netzgebundener Batteriespeicher („Stand Alone“ ohne Erzeugungsanlagen)



2.2. Co-Location Batteriespeicher (Errichtung gemeinsam mit Erzeugungsanlagen)



2.3. Betriebsintegrierter Batteriespeicher (Gewerbespeicher)



3. Beschreibung der dargestellten Anwendungsfälle

Im Folgenden werden die vorher dargestellten Genehmigungsabläufe näher beschrieben.

3.1. Netzgebundener Batteriespeicher („Stand Alone“ ohne Erzeugungsanlagen)

In diesem Fall erfolgen der Strombezug sowie die Stromeinspeisung zur Gänze direkt über das öffentliche Netz, es ist somit ein eigener Netzanschluss für den Batteriespeicher erforderlich. Der Batteriespeicher wird als Verbrauchs- und Stromerzeugungsanlage bewertet.

3.2. Co-Location Batteriespeicher (Errichtung gemeinsam mit Erzeugungsanlagen)

In diesem Fall bezieht der Batteriespeicher Strom aus einer oder mehreren Erzeugungsanlagen (z.B. PV-Anlage, Windkraftanlage, Wasserkraftwerk) und speist diesen zeitversetzt in das öffentliche Netz ein. Sind mehrere Primärenergieträger vorhanden, sind (Sub-)Messungen je Erzeugungsart bzw. Erzeugungsanlage sowie dem Batteriespeicher und virtuelle Zählpunkte erforderlich. Das Messkonzept ist gemäß den geltenden Vorgaben des Regulators umzusetzen und mit dem Netzbetreiber abzustimmen. Der Anschluss des Speichers an das öffentliche Netz erfolgt hier in der Regel über die bestehende Verkabelung der Erzeugungsanlagen. Soll ein Batteriespeicher ergänzend auch aus dem öffentlichen Netz geladen werden, sind zusätzliche Anforderungen zu berücksichtigen. (z.B. Stromkennzeichnungsverordnung, Kosten für Bezug aus dem Netz, etc.)

Tritt ein Batteriespeicher nachträglich zu einer bereits bestehenden Erzeugungsanlage hinzu, so ist dies je nach Sachlage als wesentliche oder geringfügige Änderung der bestehenden Erzeugungsanlage anzusehen. Je nach behördlicher Beurteilung ist eine Anzeige oder ein Genehmigungsverfahren erforderlich.

3.3. Betriebsintegrierter Batteriespeicher (Gewerbespeicher)

Der Batteriespeicher dient grundsätzlich betrieblichen Zwecken, d.h. er ist bei einer bestehenden Verbrauchsanlage (z.B. Gewerbebetrieb, landwirtschaftlicher Betrieb) integriert. Der Batteriespeicher wird als Verbrauchs- und Stromerzeugungsanlage bewertet. Der Anschluss des Speichers an das öffentliche Netz erfolgt in der Regel über die bestehende Verkabelung der Verbrauchsanlage.

4. Ergänzende Hinweise zu den anzuwendenden Gesetzen

4.1. NÖ Raumordnungsgesetz 2014 (NÖ ROG 2014) – mögliche Widmungsarten

Errichtung ist möglich im Bauland Industriegebiet bzw. Bauland Gewerbebetrieb.

Errichtung im Grünland: nach § 20 Abs 6 NÖ ROG 2014 darf die Errichtung von Betriebsbauwerken für die öffentliche Energieversorgung in allen Grünlandwidmungsarten (ausgenommen Gfrei) bewilligt werden – darunter fällt auch ein Batteriespeicher samt Einhausung.

Ebenso möglich ist die Errichtung auf gewidmeten Flächen der Erzeugungsanlage bzw. der Verbrauchsanlage (Speicher ist als Teil zur Erzeugungsanlage bzw. Betriebsanlage zu sehen).

4.2. NÖ Elektrizitätswesengesetz 2005 (NÖ EIWG 2005)

Gemäß NÖ EIWG 2005 § 5 (2) 2 sind Erzeugungsanlagen mit einer Engpasseleistung von höchstens 200 kW genehmigungsfrei, darüber hinaus ist eine Bewilligung erforderlich (**Ausnahmen:** Errichtung des Speichers gemeinsam mit einer PV-Anlage bis 1 MW_{peak} ist genehmigungsfrei; Gewerbespeicher fallen unter die Gewerbeordnung 1994). Ab 500 kW ist ein ordentliches Genehmigungsverfahren abzuführen, darunter ein vereinfachtes.

4.3. NÖ Naturschutzgesetz 2000 (NÖ NSchG 2000)

Sofern der Speicher außerhalb des Ortsbereichs errichtet wird, ist eine Bewilligung erforderlich.

4.4. Wasserrechtsgesetz 1959 (WRG 1959)

Sofern durch die Errichtung des Speichers öffentliches Wassergut oder Hochwasserabflussgebiete bis HQ30 betroffen sind, ist eine Bewilligung erforderlich, z.B. Lage im Hochwasserabflussbereich eines 30-jährigen Hochwassers (§ 38 Abs. 1 WRG), nötige Bachquerung bei Verkabelung etc. (§ 9 WRG)

4.5. NÖ Starkstromwegegesetz

Für die Verkabelung (elektrische Leitungsanlage für Starkstrom) vom Speicher zum Netzanschlusspunkt ist eine Bewilligung gemäß § 3 Abs. 1 erforderlich, Leitungsanlagen gemäß § 3 Abs. 2 sind jedoch von der Bewilligungspflicht ausgenommen.

4.6. Gewerbeordnung 1994 (GewO 1994)

Die Errichtung eines Gewerbespeichers ist genehmigungsfrei, wenn er von einem Fachunternehmen errichtet wird.

4.7. NÖ Bauordnung 2014 (NÖ BO 2014)

Die Errichtung von Batteriespeichern ist gemäß § 17 Z 14 NÖ BO 2014 ein bewilligungs-, anzeige- und meldefreies Bauvorhaben.

5. Weitere Hinweise

Zusätzlich sind im Einzelfall insbesondere auch folgende Gesetze, Normen und Richtlinien zu beachten: Forstgesetz 1975 (ForstG), Denkmalschutzgesetz (DMSG), OVE und OIB-Richtlinien (insb. Brandschutz), ETG Normen

Der Antrag einer Batteriespeicheranlage ist in der Planungsphase an den Netzbetreiber zu übermitteln. Der Netzanschlusspunkt ist mit dem Netzbetreiber abzustimmen und ein entsprechender Netzzutrittsvertrag abzuschließen.

6. Kontakt

Amt der NÖ Landesregierung

Ing. Mag. Leopold Schalhas

T +43 2742 9005-15390

leopold.schalhas@noel.gv.at

Netz Niederösterreich GmbH

www.netz-noe.at

T +43 2236 201

info@netz-noe.at

Wiener Netze GmbH

www.wienernetze.at

T +43 050 128 -10 100

info@wienernetze.at

NÖ Energie- und Umweltagentur GmbH

Mag.^a Britta Ehrenberg

T +43 676 83 688 376

britta.ehrenberg@enu.at

In allen Regionen vertreten.

**NÖ Energie- und
Umweltagentur GmbH**
Grenzgasse 10
3100 St. Pölten
T +43 2742 219 19
office@enu.at

Büro Amstetten
Wiener Straße 22/1.OG/6
3300 Amstetten
T +43 7472 614 86
amstetten@enu.at

Büro Hollabrunn
Kirchenplatz 4
2020 Hollabrunn
T +43 2952 43 44
hollabrunn@enu.at

Büro Mödling
Hauptstraße 33
2340 Mödling
T +43 2236 86 06 64
moedling@enu.at

Büro Wr. Neustadt
Bahngasse 46
2700 Wiener Neustadt
T +43 2622 26 950
wr.neustadt@enu.at

Büro Zwettl
Weitraer Straße 20a
3910 Zwettl
T +43 2822 537 69
zwettl@enu.at